

Entsprechenserklärung 2017

Entsprechenserklärung

des Verwaltungsrats der GFT Technologies SE zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

(Stand: 12. Dezember 2017)

Die GFT Technologies SE (im Folgenden auch „GFT SE“) hat seit der letzten Entsprechenserklärung am 5. Dezember 2016 den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (im Folgenden „Kodex“) in der Fassung vom 5. Mai 2015, bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 12. Juni 2015, grundsätzlich entsprochen. Die GFT SE hat den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017, bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 24. April 2017, grundsätzlich auch entsprochen und wird ihnen auch zukünftig entsprechen. Hiervon abweichend gelten die nachfolgend unter Ziffer I. dargestellten Besonderheiten des monistischen Systems der GFT SE sowie die unter Ziffer II. aufgeführten Ausnahmen (Ziffer-, Absatz- und Satzangaben der Regelungen des Kodex beziehen sich auf die Fassung vom 7. Februar 2017):

I. Besonderheiten aufgrund der monistischen Struktur der GFT SE

Die GFT SE hat nach § 5 Absatz 1 ihrer Satzung eine monistische Unternehmensführungs- und Kontrollstruktur. Das monistische System zeichnet sich gemäß Artikel 43-45 SE-VO in Verbindung mit §§ 20 ff. SEAG dadurch aus, dass die Führung der SE einem einheitlichen Leitungsorgan, dem Verwaltungsrat, obliegt, vergleiche Absatz 8 der Präambel des Kodex. Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung durch die geschäftsführenden Direktoren. Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft, vertreten die

Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich und sind an Weisungen des Verwaltungsrats gebunden.

Die GFT SE bezieht die Empfehlung des Kodex für den Aufsichtsrat im Grundsatz auf den Verwaltungsrat der GFT Technologies SE und die Empfehlung des Kodex für den Vorstand auf ihre geschäftsführenden Direktoren.

Hiervon gelten im Hinblick auf die gesetzliche Ausgestaltung des monistischen Systems die folgenden Ausnahmen:

- Abweichend von Ziffer 2.2.1 Satz 1 hat der Verwaltungsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht der Hauptversammlung vorzulegen, § 48 Absatz 2 Satz 2 SEAG
- Abweichend von den Ziffern 2.3.1 Satz 1 und 3.7 Absatz 3 ist der Verwaltungsrat zur Einberufung der Hauptversammlung zuständig, §§ 48 und 22 Absatz 2 SEAG
- Die in den Ziffern 2.3.2 Satz 2 (weisungsgebundener Stimmrechtsvertreter), 3.7 Absatz 1 (Stellungnahme zu einem Übernahmeangebot) und Absatz 2 (Verhalten bei einem Übernahmeangebot) sowie 3.10 (Corporate Governance Bericht), 4.1.1 (Leitung des Unternehmens), 4.1.2 in Verbindung mit 3.2 Halbsatz 1 (Entwicklung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens), 4.1.3 (Compliance), 4.1.4 (Risikomanagement und -controlling) und 4.1.5 Satz 2 (Festlegung von Zielgrößen für den Frauenanteil unterhalb des Vorstands) geregelten Zuständigkeiten des Vorstands obliegen dem Verwaltungsrat, § 22 Absatz 6 SEAG
- Abweichend von Ziffer 5.1.2 Satz 6 und 7 unterliegen geschäftsführende Direktoren anders als Vorstandsmitglieder keiner festen und maximal zulässigen Bestelldauer, § 40 Absatz 1 Satz 1 SEAG
- Abweichend von den Ziffern 5.4.2 S. 3 und 5.4.4 können Mitglieder des Verwaltungsrats zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht-geschäftsführenden Mitgliedern besteht, § 40 Absatz 1 S. 2 SEAG

II. Ausnahmen zu den Empfehlungen des Corporate Governance Kodex

3.8 Absatz 2 und 3

„Schließt die Gesellschaft für den Vorstand eine D&O-Versicherung ab, ist ein Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds zu vereinbaren.

In einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden.“

Die Gesellschaft weicht von der Empfehlung eines Selbsthalts für den Verwaltungsrat ab. Bei der D&O-Versicherung ist für die Mitglieder des Verwaltungsrats, die nicht zugleich zu geschäftsführenden Direktoren bestellt sind, kein Selbstbehalt vereinbart. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass ein Selbstbehalt für diese Mitglieder des Verwaltungsrats keinen zusätzlichen Anreiz bietet, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften auszuüben.

4.1.3

„Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Er soll für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance Management System) sorgen und deren Grundzüge offenlegen. Beschäftigten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben; auch Dritten sollte diese Möglichkeit eingeräumt werden.“

Die Gesellschaft hat für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance Management System) gesorgt. Eine Veröffentlichung der Grundzüge des Compliance Management Systems erfolgte in der Vergangenheit nicht, da die Gesellschaft dies bislang nicht für notwendig erachtete. Es ist jedoch beabsichtigt, die Grundzüge im Jahr 2018 auf der Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen. Bis dahin weicht die Gesellschaft von der entsprechenden Empfehlung ab.

Eine Möglichkeit für Beschäftigte, geschützt Hinweise zu geben, besteht insoweit, als Beschäftigten keine Nachteile drohen, wenn sie in gutem Glauben Hinweise geben, auch wenn sich diese im Nachhinein als unbegründet erweisen. Soweit diese Empfehlung darauf abzielt, dass anstelle dessen oder darüber hinaus die Möglichkeit anonym Hinweise zugeben, eingeräumt werden soll, besteht diese Möglichkeit derzeit mit Ausnahme anonym Briefe nicht. Nach Ansicht der Gesellschaft war die Einführung einer solchen Möglichkeit angesichts der Organisationsstruktur bislang auch nicht erforderlich. Es ist jedoch beabsichtigt, eine solche Möglichkeit im Laufe des Jahres 2018 einzuführen. Mitarbeitern wird es dann mittels einer internetbasierten Lösung möglich sein, bei Bedarf auch anonym Hinweise an die bei der GFT SE zuständige Stelle zu geben.

4.2.3 Absatz 4

„Bei Abschluss von Vorstandsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Wird der Anstellungsvertrag aus einem vom Vorstandsmitglied zu vertretenden wichtigen Grund beendet, erfolgen keine Zahlungen an das Vorstandsmitglied. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.“

Der Verwaltungsrat hat mit den geschäftsführenden Direktoren keine Vereinbarung für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit als geschäftsführender Direktor getroffen. Dies ist auch künftig nicht beabsichtigt. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die gesetzliche Regelung insofern einen sachgerechten Interessenausgleich für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines geschäftsführenden Direktors gewährleistet.

4.2.5 letzter Absatz

„Für diese Informationen sollen die als Anlage beigefügten Mustertabellen verwandt werden.“

Die Vergütung der geschäftsführenden Direktoren wird individualisiert im Vergütungsbericht oder im Anhang offengelegt. Diese enthalten sämtliche in Ziffer 4.2.5 des Kodex geforderten

Angaben. Die Gesellschaft verzichtet auf die Verwendung der Mustertabellen, da deren Verwendung keinen weiteren Informationsgehalt für die Aktionäre bietet.

5.3 „Bildung von Ausschüssen“

Der Verwaltungsrat verzichtet auf die Bildung von Ausschüssen. Im Hinblick auf die überschaubare Größe des Verwaltungsrats ist eine effiziente Tätigkeit gewährleistet. Alle Verwaltungsratsmitglieder sind vollständig informiert und in sämtliche Entscheidungen eingebunden.

5.4.1 Absatz 2 bis 4

„Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Für seine Zusammensetzung soll er im Rahmen der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nummer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) angemessen berücksichtigen. Für die gewählten Arbeitnehmervertreter sind die besonderen Regeln der Mitbestimmungsgesetze zu beachten.

Bei börsennotierten Gesellschaften, für die das Mitbestimmungsgesetz, das Montan-Mitbestimmungsgesetz oder das Mitbestimmungsergänzungsgesetz gilt, setzt sich der Aufsichtsrat zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zusammen. Für die anderen vom Gleichstellungsgesetz erfassten Gesellschaften legt der Aufsichtsrat für den Anteil von Frauen Zielgrößen fest.

Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Stand der Umsetzung soll im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden. Dieser soll auch über die nach Einschätzung des Aufsichtsrats angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder der Anteilseigner und die Namen dieser Mitglieder informieren.“

Der Verwaltungsrat hat bislang davon abgesehen, für seine Zusammensetzung konkrete Ziele zu benennen und ein Kompetenzprofil zu erarbeiten, da er der Ansicht war, dass ihm dies die notwendige Flexibilität bei der Benennung von Kandidaten für die Wahl in den

Verwaltungsrat nimmt. In seiner Sitzung vom 12. Dezember 2017 hat der Verwaltungsrat nunmehr aber entsprechende Ziele festgelegt und ein Kompetenzprofil verabschiedet.

Eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Verwaltungsrat wurde nicht festgelegt. Denn diese Empfehlung zielt auch darauf ab, dass die Unabhängigkeit eines Mitglieds in einem Aufsichtsrat gefährdet sein kann, wenn dieses über Jahrzehnte Teil des Gremiums ist. Der Verwaltungsrat ist jedoch zugleich das Leitungsorgan der Gesellschaft. Insoweit besteht hier eine andere Interessenlage im Vergleich zum Aufsichtsrat. Eine Regelgrenze würde der grundsätzlich gewünschten Kontinuität in der Leitung der Gesellschaft widersprechen. Insoweit weicht die Gesellschaft von Ziffer 5.4.1 Absatz 2 des Kodex ab

5.4.2 Satz 3

„Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören.“

Dem Verwaltungsrat der GFT SE gehören mehr als zwei ehemalige Mitglieder des früheren Vorstands der GFT Technologies AG an. Dies ist allein durch die im Zuge der Umwandlung vorgenommene Etablierung einer monistischen Organisations- und Führungsstruktur begründet. Während im dualistischen System dem Vorstand die Leitungsfunktion obliegt, ist im monistischen System gemäß Artikel 43 Absatz 1 SE-VO dem Verwaltungsrat die Geschäftsführungskompetenz zugewiesen. Sämtliche geschäftsführende Direktoren der GFT SE waren zuvor als Vorstandsmitglieder der GFT Technologies AG bestellt. Aus der gewünschten personellen Kontinuität in der Leitung der Gesellschaft folgt daher zwingend, dass mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der GFT Technologies AG nach der Umwandlung dem Verwaltungsrat angehören.

Stuttgart, den 12. Dezember 2017

GFT Technologies SE

Der Verwaltungsrat